



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Entschädigungen in der Landesverordnung

Vorbemerkung

In der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003 gibt es durch die Änderungsverordnung vom 10.11.2006 u.a. folgende Erhöhungen, die rückwirkend zum 01.10.2005 gelten:

Kreistage, Gemeindevertretungen etc.

§ 2 Abs. 1a zwischen 4,35 und 2,71 Prozent (erster und letzter Wert), § 2 Abs. 1b zwischen 0 und 3,06 Prozent (erster und letzter Wert). Das Sitzungsgeld (17 Euro) wurde nicht erhöht.

§ 2 Abs. 2a 2,71Prozent

Stadtpräsident/innen

§ 4 2,85 Prozent bzw. 2,78 Prozent (erster und letzter Wert)

Ehrenamtliche Bürgermeister/innen

§ 6 zwischen 3,04 und 2,78 Prozent (erster und letzter Wert)

Amtsvorsteher/innen

§ 9 zwischen 2,83 und 2,78 Prozent (erster und letzter Wert)

1. Warum wurden die Entschädigungen für kommunale Ehrenämter in der laufenden Wahlperiode neu geregelt?
2. Aus welchen Gründen ist die Entschädigungsverordnung rückwirkend zum 01.10.2005 geändert worden?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Eine Erhöhung der Höchstbeträge für Entschädigungen, insbesondere für Aufwandsentschädigungen, hat der Ordnungsgeber aufgrund von § 135 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung, § 73 Nr. 4 Kreisordnung, § 26 Nr. 3 Amtsordnung und § 13 Abs. 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nach Ablauf der ersten Hälfte der Wahlzeit (1. Oktober 2005) umzusetzen. Grundlage für die Erhöhung ist danach die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.